

Lebenspartnerrente – Information

Im Reglement der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld wurde die Lebenspartnerrente aufgenommen. Im Grundsatz erfolgt eine Gleichstellung von Lebenspartnern mit den Ehegatten. Die entsprechende Bestimmung ist in Artikel 37 Absatz 1 des Reglements festgehalten:

- ¹ Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente entsteht, wenn ein aktiver oder invalider Versicherter infolge Krankheit stirbt, einen Lebenspartner hinterlässt und im Zeitpunkt des Todes kumulativ und vor der Pensionierung die folgenden drei Punkte erfüllt sind:
 - a) Beide Lebenspartner sind unverheiratet, nicht im Sinne des Partnerschaftsgesetzes eingetragen, nicht miteinander verwandt und leben im gemeinsamen Haushalt. In begründeten Fällen (z.B. Aufenthalt in einem Pflegeheim) kann der Stiftungsrat auf die Erfüllung der Anforderung „gemeinsamer Haushalt“ verzichten.
 - b) Sie führten in den letzten fünf Jahren bis zum Tod eines Partners ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft oder der hinterbliebene Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.
 - c) Der überlebende Partner bezieht im Zeitpunkt des Todes keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente aus einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule.

Weitere Bestimmungen siehe Artikel 37 ff.

Nach erfolgter Registrierung der Partnerschaft gilt folgende Bestimmung:

Bei

- einem Vorbezug im Rahmen der **Wohneigentumsförderung** mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF)
- **Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung**
- **Kapitalbezug** im Zeitpunkt der Pensionierung

ist die Auszahlung nur zulässig, wenn **der/die Partner/in schriftlich zustimmt**.

Die Einhaltung dieser Bestimmung wird im jeweiligen Zeitpunkt des Vorkommnisses sichergestellt.

Für weitere Auskünfte oder bei Fragen wenden Sie sich an die Pensionskassenverwaltung.

Das nachfolgende Formular ist vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und beglaubigt an die

Pensionskasse der Stadt Frauenfeld
c/o Finanzamt
Rathausplatz 4
8501 Frauenfeld

zu senden.